

Antrag

auf Einbürgerung von im Ausland lebenden Personen

– für Personen ab 16 Jahre –



1 Angaben zu meiner Person (antragstellende Person) (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)				
1.1	Familienname:			
1.2	Geburtsname: - falls abweichend vom Familiennamen -			
1.3	Vorname(n): - Bitte alle Vornamen angeben. -			
1.4	Geburtsdatum:	Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich	
1.5	Geburtsort/-kreis:		<input type="checkbox"/> männlich	
1.6	Geburtsstaat:			
1.7	Religionszugehörigkeit:	Nur angeben, wenn Sie vor dem 09.05.1945 geboren worden sind! <input type="checkbox"/> jüdisch <input type="checkbox"/> andere/keine		
1.8	Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> verpartnert <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft aufgehoben <input type="checkbox"/> Sonstiges bitte hier vermerken.		
1.9	1. Ehe oder Lebenspartnerschaft:	seit (Tag, Ort und Staat)	bis (Tag, Ort und Staat)	
	2. Ehe oder Lebenspartnerschaft:			
1.10	aktuelle Anschrift:			
1.11	Wohnsitzstaat:			
1.12	Telefonnummer: - Bitte mit Auslandsvorwahl angeben. -			
1.13	E-Mail:			
2 Meine Staatsangehörigkeiten (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)				
2.1	derzeitige Staatsangehörigkeiten: - Bitte alle angeben, die Sie besitzen. -	Staatsangehörigkeit	Datum des Erwerbs	Erwerbsgrund (z. B. Abstammung, Einbürgerung)
		nachgewiesen durch: ▶ Bitte beglaubigte Kopie beifügen.		z. B.: aktueller Identitätsausweis, aktueller Reisepass
		Staatsangehörigkeit	Datum des Erwerbs	Erwerbsgrund (z. B. Abstammung, Einbürgerung)
		nachgewiesen durch: ▶ Bitte beglaubigte Kopie beifügen.		z. B.: aktueller Identitätsausweis, aktueller Reisepass
2.2	frühere Staatsangehörigkeiten:	Staatsangehörigkeit	bestand von – bis	Verlustgrund (z. B. Einbürgerung, Verzicht)

6 Schulausbildung (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)			
von	bis	Schulart (ggf. Abschluss)	Staat
6.1			

7 Berufsausbildung oder Studium (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)			
von	bis	Art (ggf. Abschluss)	Staat
7.1			

8 Arbeitsverhältnisse oder selbstständige Tätigkeiten bis heute (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)			
von	bis	Art (ggf. Arbeitgeber)	Staat
8.1			
8.2	Ich übe heute folgenden Beruf aus:		

9 Angaben über meine Unterhaltsfähigkeit (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)						
9.1	Bruttoeinkünfte:			Betrag (in EURO)	Art der Einkünfte (z. B. Gehalt, Rente)	
	9.1.1	<input type="checkbox"/> antragstellende Person	<input type="checkbox"/> monatlich: <input type="checkbox"/> jährlich:			
	9.1.2	<input type="checkbox"/> Ehepartner(in) oder Lebenspartner(in)	<input type="checkbox"/> monatlich: <input type="checkbox"/> jährlich:			
	9.1.3	<input type="checkbox"/> Eltern (nur bei Minderjährigen)	<input type="checkbox"/> monatlich: <input type="checkbox"/> jährlich:			
9.2	Grundstücke oder Immobilien:		Lage (Ort, Staat)	Wert (in EURO)	Höhe der Hypothek (in EURO)	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja ►			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ►	
9.3	Anderes Vermögen:		Wert (in EURO)	Art (z. B. Aktien, Fonds, Spareinlagen)		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja ►				
9.4	Alterssicherung:		<input type="checkbox"/> gesetzliche oder staatliche Alterssicherung ► Bitte Nachweise beifügen.			
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja ►	<input type="checkbox"/> private Alterssicherung	durch		
9.5	Besteht Krankenversicherungsschutz (KV)?					
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja ►	in Deutschland?		Bei welcher Krankenversicherung?	
			<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja ►	<input type="checkbox"/> staatliche oder gesetzliche KV im Heimatstaat ► Bitte Nachweise beifügen.	
<input type="checkbox"/> private KV im Heimatstaat ► Bitte Nachweise beifügen.			Bei welcher Krankenversicherung?			
9.6	Ich beziehe Sozialhilfe oder andere staatliche Unterstützung:					
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja ►	Höhe der monatlichen Leistungen (in EURO)		Art der Leistung und leistende Behörde	
9.7	Ich bin unterhaltspflichtig (gegenüber Personen, die nicht bei mir im Haushalt leben):					
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja ►	Folgenden Personen bin ich zum Unterhalt verpflichtet		Höhe der Unterhaltszahlung (in EURO)	
9.8	Es bestehen Unterhaltsrückstände:					
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja ►	Höhe der Rückstände (in EURO)			
9.9	Sonstige Verpflichtungen (z. B. Steuerrückstände, Kredite) bestehen für mich oder meine Familienangehörigen:					
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja ►	Höhe der Verpflichtungen (in EURO)			► Bitte Nachweise beifügen.
9.10	Zahlungsverpflichtungen gegenüber deutschen Behörden:					
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja ►	Art der Zahlungsverpflichtung		Gegenüber welcher Behörde?	

10 Angaben über meine deutschen Sprachkenntnisse (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)			
10.1	Meine Kenntnisse der deutschen Sprache habe ich erworben durch:		
	<input type="checkbox"/> Elternhaus oder Familie	<input type="checkbox"/> Schulbesuch ▶ Bitte Nachweise beifügen.	<input type="checkbox"/> Studium oder Kurse ▶ Bitte Nachweise beifügen.
			<input type="checkbox"/> Selbststudium
10.2	Aufenthalte im deutschsprachigen Raum: ▶ Bitte Nachweise beifügen (z. B. Kopien von Passeinträgen, Aufenthaltstiteln, Visa, Meldebescheinigungen).		<input type="checkbox"/> nein
	Ort, Staat	von	bis
10.3	Besuch eines deutschen Sprachinstituts: ▶ Bitte geeignete Nachweise beifügen (z. B. erworbenes Sprachzertifikat).		<input type="checkbox"/> nein
	Name und Sitz des Institutes	Zertifikat vom (Datum)	Niveaustufe (z. B. B1, C1)
10.4	Sonstiges:		

11 Angaben über meine Bindungen an Deutschland (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)	
11.1	<input type="checkbox"/> Ich habe Kontakt zu in Deutschland lebenden nahen Verwandten mit deutscher Staatsangehörigkeit. ▶ Bitte Auflistung dieser Personen (Namen, Anschrift, Verwandtschaftsgrad) mit Erläuterung, wie dieser Kontakt gepflegt wird (z. B. Besuche, Telefonate) beifügen.
11.2	<input type="checkbox"/> Ich habe Kontakt zu in Deutschland lebenden Freunden oder Bekannten mit deutscher Staatsangehörigkeit. ▶ Bitte Auflistung dieser Personen (Namen, Anschrift) mit Erläuterung, wie dieser Kontakt gepflegt wird (z. B. Besuche, Telefonate, via Internet) beifügen.
11.3	<input type="checkbox"/> Ich besitze in Deutschland Wohneigentum oder Immobilie(n) oder Grundstück(e). ▶ Bitte entsprechende Nachweise beifügen.
11.4	<input type="checkbox"/> Ich besitze Konten, Renten- und/oder Versicherungsansprüche in Deutschland. ▶ Bitte entsprechende Nachweise beifügen.
11.5	<input type="checkbox"/> Ich bin langjähriges Mitglied in einer deutschen Vereinigung oder Organisation. ▶ Bitte entsprechende Nachweise beifügen.
11.6	<input type="checkbox"/> Sonstiges:

12 Folgende Anträge habe ich in Deutschland bereits gestellt:			
			<input type="checkbox"/> entfällt ▶ Keines der genannten Antragsverfahren habe ich bisher betrieben.
12.1	Antrag auf: <input type="checkbox"/> Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis)	über den Antrag wurde entschieden: <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> nicht entschieden	Name der Behörde und Standort Aktenzeichen der Behörde Datum der Entscheidung
12.2	<input type="checkbox"/> BVFG-Verfahren (z. B. Anerkennung als Spätaussiedler)	<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> nicht entschieden	Name der Behörde und Standort Aktenzeichen der Behörde Datum der Entscheidung
12.3	<input type="checkbox"/> Einbürgerung	<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> nicht entschieden	Name der Behörde und Standort Aktenzeichen der Behörde Datum der Entscheidung
12.4	<input type="checkbox"/> Entschädigung oder Wiedergutmachung	<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> nicht entschieden	Name der Behörde und Standort Aktenzeichen der Behörde Datum der Entscheidung
12.5	<input type="checkbox"/> Anerkennung als ausländischer Flüchtling ▶ Bitte Nachweise beifügen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Nachgewiesen durch
12.6	<input type="checkbox"/> Anerkennung als asylberechtigte Person ▶ Bitte Nachweise beifügen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Nachgewiesen durch Gründe für die Asylgewährung

13 Vermeidung von Mehrstaatigkeit

13.1 Ich werde meine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben.

13.2 Ich möchte meine bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben. ► Bitte ausführlich erläutern.

Bitte ausführlich begründen und geeignete Nachweise beifügen:

(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

13.3 Entfällt weil:

ich besitze die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU).

ich besitze die Staatsangehörigkeit der Schweiz.

14 Begründung für meinen Einbürgerungsantrag

(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

Ausführliche Darlegung der Gründe, warum ich die Einbürgerung vom Ausland her beantrage:

15 Angaben über Straftaten oder anhängige Ermittlungsverfahren (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)				
Straftaten:		Datum	Tatbestand	Strafmaß
15.1	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja ►		
anhängige Ermittlungsverfahren:		Erläuterung		
15.2	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja ►		

16 Angaben zu meiner zuständigen deutschen Auslandsvertretung	
16.1	Name und Ort der Auslandsvertretung:
16.2	Geschäftszeichen der Auslandsvertretung: - sofern bekannt -

17 Vollmacht	
17.1	<input type="checkbox"/> Ich habe eine Vollmacht erteilt. Sämtlicher Schriftwechsel soll über die bevollmächtigte Person geführt werden. ► Bitte ANLAGE VOLLMACHT ausfüllen.

18 Kinder, die in meinen Einbürgerungsantrag einbezogen werden sollen ► Für jedes Kind unter 16 Jahren bitte Antragsformular EBK ausfüllen, für alle anderen jeweils ein eigenes Antragsformular EB.			
18.1	Kinder	Nein, <input type="checkbox"/> keine	Ja, <input type="checkbox"/> Anzahl:

Anlagen:	
<input type="checkbox"/> Anlage Vollmacht	<input type="checkbox"/> weitere Anlagen:
<input type="checkbox"/> Anlage VA (Vorfahren)	

19 Identifikation und Erklärungen

Lichtbild:

19.1

aktuelles Lichtbild

Jahr der Aufnahme:

19.2

Ich weise mich aktuell mit folgendem amtlichen Dokument (mit Lichtbild) aus:

<input type="checkbox"/> Pass	Passnummer	Datum der Ausstellung
<input type="checkbox"/> Ausweis oder ID-Card	Ausweisnummer	Datum der Ausstellung
<input type="checkbox"/> Sonstiges	Art des Dokuments	Datum der Ausstellung

► Bitte beglaubigte Kopie des jeweiligen Dokuments beifügen.

Ich beantrage die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband vom Ausland her und versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass

- falsche oder unvollständige Angaben zur Rücknahme der Einbürgerung führen können.
- ich Änderungen meiner persönlichen (Name, Anschrift, Familienstand, etc.) und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sonstigen Antragsangaben sofort mitteilen muss.
- für die Einbürgerung (Ausstellung einer Einbürgerungsurkunde), ihrer Ablehnung oder bei Rücknahme des Antrages eine Verwaltungsgebühr zu zahlen ist.
- das Bundesverwaltungsamt als Einbürgerungsbehörde dem Bundesamt für Verfassungsschutz gem. § 37 Abs. 2 StAG meine personenbezogenen Daten übermittelt.

Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter dem Thema: Staatsangehörigkeit sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

19.4

▲ Ort und Datum

▲ Unterschrift der antragstellenden Person

19.5

Beglaubigung durch die Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland

Die vorstehende Unterschrift wurde vor mir vollzogen

Behörde

Datum

Ort

-Dienststempel-

Unterschrift und Amtsbezeichnung

Hinweise der Auslandsvertretung

Nur von der deutschen Auslandsvertretung auszufüllen!

Alle in Kopie beigefügten Unterlagen haben der Auslandsvertretung vorgelegen

im Original

in beglaubigter Kopie

als einfache Kopie

Die Echtheit der Personenstandsurkunden wird belegt/bestätigt

durch Haager Apostille.

durch Legalisation.

entfällt, da von Echtheitsbestätigung befreit (CIEC-Abkommen Nr. 16 v. 08.09.1976 oder bilaterale Abkommen).

Die Echtheit der Personenstandsurkunden kann nicht belegt/bestätigt werden, da

die Haager Apostille fehlt.

die Legalisationsvoraussetzungen im Land grundsätzlich nicht vorliegen.

Zweifel an der Echtheit/ inhaltlichen Richtigkeit bestehen (ggf. ergänzen).

Anmerkungen:

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel

Anlage Vorfahren

zum Antrag auf Einbürgerung



von:

▲ Tragen Sie hier bitte Ihren eigenen **Familiennamen, Vorname** und das **Geburtsdatum** ein (Sie als antragstellende Person)

Ich mache hiermit weitere Angaben zu folgendem Vorfahren bzw. folgender Vorfahrin:

Familiennamen	Vorname	Geburtsdatum
---------------	---------	--------------

1 Angaben zu den Eltern meines oben genannten Vorfahrens bzw. meiner oben genannten Vorfahrin
(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

		Vater von ▲	Mutter von ▲
1.1	Familiennamen:		
1.2	Geburtsnamen und/oder frühere Namen:		
1.3	Vorname(n): <small>- Bitte alle Vornamen angeben. -</small>		
1.4	Geburtsdatum:		
1.5	Geburtsort, Kreis, Staat:		
1.6	Religionszugehörigkeit:	Nur angeben, wenn die Person <u>vor dem 9.5.1945</u> geboren worden ist! <input type="checkbox"/> jüdisch <input type="checkbox"/> andere/keine	Nur angeben, wenn die Person <u>vor dem 9.5.1945</u> geboren worden ist! <input type="checkbox"/> jüdisch <input type="checkbox"/> andere/keine
1.7	Abstammung:	<input type="checkbox"/> Vorfahre war leibliches Kind seiner Eltern <input type="checkbox"/> Vorfahre war adoptiertes Kind	<input type="checkbox"/> Vorfahrin war leibliches Kind ihrer Eltern <input type="checkbox"/> Vorfahrin war adoptiertes Kind

1.8	Staatsangehörigkeiten: (aktuell oder zuletzt)	Staatsangehörigkeit	erworben am (Datum)	Staatsangehörigkeit	erworben am (Datum)
			erworben durch		erworben durch
			erworben am (Datum)		erworben am (Datum)
			erworben durch		erworben durch

1.9	frühere Staatsangehörigkeiten:	Staatsangehörigkeit	bestand von – bis	Staatsangehörigkeit	bestand von – bis
			erworben durch		erworben durch
			bestand von – bis		bestand von – bis
			erworben durch		erworben durch
			bestand von – bis		bestand von – bis
			erworben durch		erworben durch

1.10	Eheschließung: ▶ der Vorfahren miteinander	Vorfahren waren verheiratet <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ▶	Ort der Eheschließung	von (Datum der Eheschließung)	bis (Datum)
	andere Eheschließungen:	vorherige oder spätere Eheschließung des Vorfahren (von – bis)		vorherige oder spätere Eheschließung der Vorfahrin (von – bis)	

1.11	verstorben:	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja ▶	verstorben am (Datum)	<input type="checkbox"/> ja ▶	verstorben am (Datum)



Merkblatt

für Mehrstaater

(Stand: Juni 2018)

Mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde sind Sie deutsche Staatsangehörige / deutscher Staatsangehöriger geworden. Die Staatsangehörigkeit Ihres Herkunftsstaates haben Sie dadurch jedoch nicht verloren. Die Behörden des Herkunftsstaates, dessen Staatsangehörigkeit Sie weiter besitzen, sind deshalb berechtigt, Sie zu jeder Zeit während eines Aufenthaltes in seinem Hoheitsgebiet so zu behandeln, als ob Sie ausschließlich seine Staatsangehörigkeit besäßen. In einem solchen Fall könnten Sie z. B. von den dortigen Behörden an einer Wiederausreise gehindert werden. Wenn die Behörden des Herkunftsstaates dies verweigern, wären die deutschen Auslandsvertretungen nicht in der Lage, Sie konsularisch zu betreuen. Auch die Möglichkeiten, in anderer Weise Hilfen zu gewähren, wären eingeschränkt. Dies beruht auf dem völkerrechtlichen Grundsatz, dass ein Staat seiner / seinem Staatsangehörigen den diplomatischen Schutz nicht gegenüber einem Staat gewähren kann, dem diese / dieser gleichfalls angehört.

Bei Reisen in einen dritten Staat, der mit Ihrem Herkunftsstaat eng verbunden ist und einem Auslieferungs- oder anderen Hilfeersuchen Ihres Herkunftsstaates auf Grund vertraglicher Bindung nachkommen würde, können ebenfalls Schwierigkeiten solcher Art eintreten. Es können zudem Einreisebeschränkungen in anderen Staaten bestehen, weil deren Verhältnis zu Ihrem Herkunftsstaat belastet ist.

Soweit Sie neben der Staatsangehörigkeit Ihres Herkunftsstaates noch eine oder mehrere andere Staatsangehörigkeiten besitzen, gelten diese Hinweise in Bezug auf jeden dieser anderen Staaten.

Derartige Behinderungen lassen sich nur vermeiden, wenn Sie, falls bzw. sobald dies möglich ist, vor einer Reise ins Ausland den Verlust Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit / Staatsangehörigkeiten herbeiführen.



Merkblatt

über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (Stand: Juli 2018)

1. Grundsatz

Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit besitzen Sie alle Rechte und Pflichten, die nach unserer Verfassung, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, ausschließlich Deutschen vorbehalten sind.

Seit dem 1. Januar 2000 verliert ein deutscher Staatsangehöriger seine Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) immer dann, wenn er freiwillig auf Antrag eine fremde Staatsangehörigkeit annimmt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob er sich im Inland oder im Ausland aufhält.

Mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gehen auch alle Rechte und Pflichten eines deutschen Staatsangehörigen verloren. Der Betreffende ist ab diesem Zeitpunkt Ausländer und nicht mehr berechtigt, einen deutschen Reisepass oder Bundespersonalausweis zu führen. Die Ausweise werden von der Passbehörde eingezogen. Als Ausländer muss sich der Betreffende mit einem Reisepass seines neuen Heimatstaates ausweisen. Außerdem benötigt er für den weiteren Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde, eventuell auch eine Arbeitserlaubnis durch die zuständige Agentur für Arbeit, zur Einreise ins Bundesgebiet unter Umständen einen Sichtvermerk (Visum).

Der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist der Gemeinde des Wohnsitzes beziehungsweise bei Auslandsaufenthalt der zuständigen deutschen Auslandsvertretung unverzüglich mitzuteilen. Sollte dies unterlassen werden und sollten, obwohl die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besteht, weiterhin die Rechte, die deutschen Staatsangehörigen vorbehalten sind, in Anspruch genommen werden, kann dies gegebenenfalls geahndet werden.

Im Übrigen ist der Inhaber eines deutschen Passes verpflichtet, der Passbehörde unverzüglich den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit anzuzeigen (§ 15 Nummer 4 Passgesetz). Sofern Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 25 Absatz 4 Passgesetz). Passbehörde im Ausland ist die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

2. Ausnahmen

Ausnahmsweise geht die deutsche Staatsangehörigkeit nach der derzeit geltenden Rechtslage in folgenden Fällen nicht verloren:

- Bei Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag abgeschlossen hat.

- Wenn eine deutsche Staatsangehörigkeitsbehörde vor Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die Genehmigung erteilt, die deutsche Staatsangehörigkeit behalten zu dürfen (Beibehaltungsgenehmigung).

Sollten Sie den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beabsichtigen, ist Ihnen daher zu empfehlen, sich rechtzeitig vorher mit der für Ihren Wohnsitz zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde in Verbindung zu setzen und sich dort über die aktuelle Rechtslage beraten zu lassen. Soweit Sie sich im Ausland aufhalten, wenden sie sich bitte an die zuständige deutsche Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat).



Merkblatt

zur Einbürgerung gemäß § 14 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
für Personen, deren Vorfahren im Zusammenhang mit nationalsozialistischen
Verfolgungsmaßnahmen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben

- für Personen, die im Ausland leben -

(Stand: September 2019)

Dieses Merkblatt bietet einen Überblick über die durch Erlasse des Bundesministeriums des Innern für Bau und Heimat geregelten Voraussetzungen einer Einbürgerung von Personen, deren Vorfahren im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, aber nicht zum Personenkreis des Artikels 116 Absatz 2 des deutschen Grundgesetzes (im Folgenden: Art. 116 Abs. 2 GG) gehören.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an das Bundesverwaltungsamt in Köln.

1. Wer kann eingebürgert werden?

1.1. Kinder, die nur deshalb keinen Anspruch auf Einbürgerung gemäß Art. 116 Abs. 2 GG nach ihrer Mutter besitzen, weil sie als vor dem 01.04.1953 ehelich geborene Kinder deutscher Mütter und ausländischer Väter vom Abstammungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren.

1.2. Kinder, die nur deshalb keinen Anspruch auf Einbürgerung gemäß Art. 116 Abs. 2 GG nach dem Vater besitzen, weil sie vor dem 01.07.1993 als nichtehelich geborene Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter vom Abstammungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren.

► Erläuterung dazu, wer nach Art. 116 Abs. 2 GG einen Anspruch besitzt, finden Sie im **Merkblatt zur Einbürgerung im Rahmen der Wiedergutmachung**

1.3. Kinder, unabhängig von ihrem Geburtsdatum, deren Eltern oder Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, sondern die deutsche Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit anderen NS- Verfolgungsmaßnahmen verloren hat:

- Vater oder Mutter hatten im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen durch Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit (Einbürgerung) in der Zeit vom 30.01.1933 bis zum 25.02.1955 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.
- Die Mutter hatte durch Eheschließung mit einem Ausländer oder Staatenlosen die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 01.04.1953 verloren.

Die Einbürgerungsmöglichkeit steht auch den Abkömmlingen dieser Kinder bis zum so genannten Generationenschnitt nach § 4 Abs. 4 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) zu. Dieser besagt, dass im Ausland geborene Kinder, deren für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit maßgeblicher Elternteil selbst nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde, nur unter den dort bezeichneten Voraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben können. Die Möglichkeit zur erleich-

terten Einbürgerung haben daher letztmalig die in der Generationenfolge als Erste nach dem 31.12.1999 geborenen Abkömmlinge. Für deren minderjährige Kinder besteht aber eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2020.

Unter den nachfolgenden Voraussetzungen wird ein öffentliches Interesse an einer Einbürgerung bejaht. Unerheblich ist es, wenn frühere Einbürgerungsmöglichkeiten nicht genutzt wurden.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann ich eingebürgert werden?

2.1. deutsche Sprachkenntnisse und Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Erforderlich sind einfache deutsche Sprachkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland. Diese werden von der für Ihren Wohnort zuständigen deutschen Auslandsvertretung in einem persönlichen Gespräch festgestellt. Bei diesem Gespräch wird eine wohlwollende Handhabung zugrunde gelegt.

2.2. Straffreiheit

Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen, auch wenn diese im Ausland erfolgt sind, können einer Einbürgerung entgegenstehen (§ 12a StAG).

2.3. Erfüllen der staatsbürgerlichen Voraussetzungen

Einzubürgernde Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und eine Loyalitätserklärung abgeben.

3. Muss ich meine aktuelle Staatsangehörigkeit mit der Einbürgerung aufgeben?

Nein. Die Einbürgerung auf Grundlage der vorgenannten Kriterien setzt nicht die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit voraus.

Ob Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten oder verlieren, hängt allein vom Recht des Staates ab, dessen Staatsangehörigkeit Sie aktuell besitzen. Bitte informieren Sie sich daher auch frühzeitig vor der Einbürgerung bei den zuständigen Behörden Ihres Herkunftsstaates. Zu ausländischen Gesetzen und Regelungen kann das Bundesverwaltungsamt nicht beraten.

4. Können meine minderjährigen Kinder mit eingebürgert werden?

Minderjährige Kinder (unter 18 Jahre alt) können grundsätzlich zusammen mit Ihnen als Einbürgerungsbewerber/ Einbürgerungsbewerberin eingebürgert werden, wenn Sie für das jeweilige Kind sorgeberechtigt sind und mit dem Kind eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht.

Wenn Sie selbst nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurden, können Ihre minderjährigen Kinder nur unter folgenden Voraussetzungen (so genannter Generationenschnitt) miteingebürgert werden:

- das Kind ist vor Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2020 geboren und
- der Antrag erfolgt zusammen mit dem Antrag des durch Erlass privilegierten Elternteils und
- der Antrag für das Kind geht vor dem 01.01.2021 beim Bundesverwaltungsamt ein.

5. Was muss ich tun, wenn ich einen Einbürgerungsantrag stellen möchte?

Bitte reichen Sie Ihren Einbürgerungsantrag bei Ihrer örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung persönlich ein.

Ihre persönliche Unterschrift auf dem Einbürgerungsantrag (Zeile 19.4 bis 19.5) wird von der deutschen Auslandsvertretung **beglaubigt** werden.

Die deutsche Auslandsvertretung wird Ihre Angaben und Unterlagen überprüfen und anschließend Ihren Antrag mit einer Stellungnahme, insbesondere zu den vorhandenen Sprachkenntnissen und den Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland, an das Bundesverwaltungsamt weiterleiten.

Sehen Sie daher bitte davon ab, den Antrag unmittelbar an das Bundesverwaltungsamt zu senden, da dies aufgrund der notwendigen Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung führt.

Sollten Sie für die Antragstellung Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an die nächste deutsche Auslandsvertretung. Dort erhalten Sie die Antragsvordrucke und werden, soweit erforderlich, entsprechend beraten.

6. Welche Vordrucke gibt es?

- Antrag EB: Antragsvordruck für Personen ab 16 Jahre
Minderjährige ab 16 Jahre werden in Fragen der Staatsangehörigkeit Volljährigen gleichgestellt; sie geben alle Erklärungen selbst ab.
- Antrag EBK: Antragsvordruck für Kinder unter 16 Jahren
Der Antrag ist von allen sorgeberechtigten Personen als gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.
- Anlage VA für Angaben zu Ihren Vorfahren
- Vollmacht: zur Bevollmächtigung eines Dritten

Die Vordrucke erhalten Sie:

- über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes www.bundesverwaltungsamt.de, dort unter dem Thema: Staatsangehörigkeit > Einbürgerung beantragen > Einbürgerung
- auf direkte Anforderung vom Bundesverwaltungsamt oder
- von der deutschen Auslandsvertretung.

7. Wie ist der Antrag auszufüllen?

Füllen Sie den Antragsvordruck deutlich, sorgfältig und in deutscher Sprache aus. Auch weiterer Schriftwechsel mit dem Bundesverwaltungsamt ist in deutscher Sprache zu führen.

Sie können die Vordrucke bequem als PDF-Formular am Computer ausfüllen und ausdrucken. Wenn Sie die Vordrucke handschriftlich ausfüllen, tun Sie dies bitte lesbar (möglichst in Druckbuchstaben) und sorgfältig.

Nachfolgend werden einzelne Punkte der Antragsvordrucke EB und EBK erläutert. Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, lassen Sie sich von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beraten.

Zeile 1.8-1.9: „Familienstand“

Der Familienstand „verpartnert“ und „Lebenspartnerschaft aufgehoben“ sowie der Begriff „Lebenspartnerschaft“ beziehen sich auf eine eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (auch „eingetragene Lebenspartnerschaft“ genannt).

Zeile 2.2: „frühere Staatsangehörigkeiten“

Es sind hier nur Ihre Staatsangehörigkeiten anzugeben, die Sie aktuell nicht mehr besitzen und die Sie früher einmal besessen haben.

Beispiel: Sie haben diese Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung in einem anderen Staat verloren. Geben Sie den Zeitraum, währenddessen Sie die frühere Staatsangehörigkeit besessen haben, so genau wie möglich an.

Zeile 3: „Ich beziehe mich für meinen Antrag auf die (frühere) deutsche Staatsangehörigkeit von:“

Es ist anzukreuzen, welcher Ihrer Vorfahren im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat.

Bitte kreuzen Sie nur ein Kästchen an.

Folgen Sie den Anweisungen hinter dem Kästchen, das Sie angekreuzt haben. Für Angaben zu Ihren Vorfahren nutzen Sie die **Anlage VA**.

Wenn Sie eines der Kästchen in **Zeile 3.3** bis **3.5** angekreuzt haben, können Sie sich auch auf die Angaben eines/einer anderen Familienangehörigen zu den gemeinsamen Vorfahren beziehen (**Zeile 3.6**). Zum Beispiel, wenn Sie zusammen mit Ihren Geschwistern oder einem Elternteil den Antrag einreichen, reicht es, wenn einer von Ihnen die Angaben zu den Vorfahren leistet und alle anderen auf diesen Antrag verweisen. Geben Sie dazu den vollständigen Namen und das Geburtsdatum der Person an, auf deren Angaben Sie verweisen. Handelt es sich um ein bereits abgeschlossenes Verfahren, geben Sie bitte das Aktenzeichen an, das auf der damaligen Staatsangehörigkeitsentscheidung (z. B. Einbürgerungsurkunde, amtliche Bescheinigung oder Bescheid) vermerkt ist.

Zeile 4: „Angaben zur Person meines Ehepartners oder meiner Ehepartnerin bzw. meines Lebenspartners oder meiner Lebenspartnerin“

Diese Angaben sind freiwillig. Angaben hierzu können aber Informationen enthalten, die im Rahmen der Antragsbearbeitung von Bedeutung sein können, insbesondere wenn Ihr Partner/Ihre Partnerin die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Zeile 5: „Meine Aufenthaltszeiten seit Geburt“ bzw. „Die Aufenthaltszeiten des Kindes seit Geburt“ (im Antrag EBK Zeile 4)

Bitte machen Sie hier so genau wie möglich Angaben zu Ihren Aufenthaltsorten und -zeiten, soweit die Aufenthalte außerhalb Ihres aktuellen Heimatstaates liegen.

Besuchsaufenthalte, Urlaubsreisen, Montageaufenthalte etc. bis zu sechs Monaten müssen nicht angegeben werden.

Haben Sie bereits ein staatsangehörigkeitsrechtliches Verfahren (z. B. Antrag auf Einbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 GG) geführt, müssen Sie hier Ihre damaligen Angaben lediglich aktualisieren. Bitte verweisen Sie in Zeile 12 auf das damalige Verfahren.

Zeile 6: „Schulbildung“ (im Antrag EBK Zeile 5)

Hier sind keine Angaben erforderlich.

Zeile 7: „Berufsausbildung oder Studium“

Hier sind keine Angaben erforderlich.

Zeile 8: „Arbeitsverhältnisse oder selbstständige Tätigkeiten bis heute“

Hier sind keine Angaben erforderlich.

Zeile 9: „Angaben über meine Unterhaltsfähigkeit“

Hier sind keine Angaben erforderlich.

Zeile 10.3: „Besuch eines deutschen Sprachinstituts“

(im Antrag EBK Zeile 6.3)

Hier können Sie Angaben über einen Besuch bei einem deutschen Sprachinstitut (z. B. Goethe-Institut) oder den Erwerb eines deutschen Sprachdiploms (-zertifikats) machen. Geben Sie bitte an, wann Sie die Sprachprüfung bestanden haben (z. B. Datum des Zertifikats) und an welchem Niveau nach dem *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* sich die Prüfung orientierte (z. B. A1, B1).

Zeile 11: „Angaben über meine Bindungen an Deutschland“

Hier sind keine Angaben erforderlich.

Zeile 13: „Vermeidung von Mehrstaatigkeit“

Hier sind keine Angaben erforderlich.

Zeile 14: „Begründung für meinen Einbürgerungsantrag“

Hier sind keine Angaben erforderlich.

Zeile 15: „Angaben über Straftaten oder anhängige Ermittlungsverfahren“

Reichen Sie bitte ein aktuelles Dokument Ihres Heimatstaates bzw. Ihres Aufenthaltsstaates, welches umfassende Auskunft über Ihre strafrechtliche Unbescholtenheit gibt (so genanntes polizeiliches Führungszeugnis, Strafregisterauszug oder *Criminal record*) unmittelbar mit Ihrer Antragstellung ein.

Zeile 18: „Kinder, die in den Einbürgerungsantrag einbezogen werden sollen“

Kinder (unter 18 Jahre) können in den Einbürgerungsantrag eines Elternteils einbezogen werden.

Geben Sie hier bitte an, ob und wie viele Ihrer Kinder Sie in Ihren Antrag einbeziehen möchten. Für Kinder, die noch keine 16 Jahre alt sind, müssen Sie einen EBK-Antrag ausfüllen. Ist Ihr Kind 16 Jahre oder älter, muss es einen eigenen Antrag EB ausfüllen:

► **Antrag EBK für Kinder unter 16 Jahre, Zeile 2 : „Einbeziehung“**

Hier ist anzugeben, bei welchem Einbürgerungsantrag (Mutter oder Vater) der Antrag des Kindes einbezogen werden soll. Damit wird gewährleistet, dass Anträge von minderjährigen Kindern beim Antrag ihrer Mutter beziehungsweise ihres Vaters bleiben und gemeinsam bearbeitet werden können.

► **Sie sind bereits 16 Jahre oder älter, möchten aber in den Antrag eines Ihrer Elternteile einbezogen werden:**

Gehört eines Ihrer Elternteile zum Personenkreis des oben genannten Erlasses (siehe Nr. 1), können Sie, wenn Sie noch keine 18 Jahre alt sind, in den Einbürgerungsantrag Ihres Elternteils einbezogen werden. Vermerken Sie die Bitte um Einbeziehung sowie den Namen und das Geburtsdatum Ihres Elternteils in **Zeile 14** Ihres eigenen Antrages (Vordruck EB).

Erläuterung zu nur im Antrag EBK für Kinder unter 16 Jahren vorhandene Zeilen:

Zeile 1.10-1.15: „Angaben zum Kind“, hier: sorgeberechtigte Personen

Geben Sie alle sorgeberechtigten Personen (Vertretungsbefugte) an. In der Regel sind dies beide Elternteile oder nur die Mutter oder nur der Vater. Zur Vereinfachung des Verfahrens sollen Sie wählen, über wen der Schriftwechsel erfolgen soll (**Zeile 11.2**).

Sollten weder Mutter noch Vater das Sorgerecht ausüben, erläutern Sie dies bitte auf einem gesonderten Blatt und legen es dem Antrag bei.

Zeile 2: „Einbeziehung“
Siehe Erläuterungen zu Zeile 18 des Antrags EB.

8. „Anlage VA“ (Vorfahren) – Was muss ich beachten?

Füllen Sie für jede Generation jeweils eine Anlage VA vollständig aus (z. B. zu Ihren Eltern und Ihren Großeltern mütterlicherseits), bis zu der Person Ihrer Vorfahren, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit infolge von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen verloren hatte.

9. Welche Unterlagen sind erforderlich und beizufügen?

- Kopie Ihres aktuellen ausländischen Reisepasses oder Personaldokumentes (Seiten mit Passbild und Personalangaben), (siehe Zeile 19.2 im Antrag EB)
- Ihre Geburtsurkunde bzw. Abstammungsurkunde
- Heiratsurkunde Ihrer Eltern
- Ihre Heiratsurkunde (sofern Sie verheiratet sind)
- Geburts- oder Abstammungsurkunden, sowie Heiratsurkunden, Familienbücher (soweit vorhanden) für alle Vorfahren Ihrer aufsteigenden Linie, zurück bis zu der Person, die die deutsche Staatsangehörigkeit infolge von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen verloren hatte

Dazu gehören u. a. auch:

- Adoptionsunterlagen (Adoptionsurkunde, Gerichtsbeschluss)
- Scheidungsunterlagen (Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk)
- Lebenspartnerschaftsurkunde
- Unterlagen bezüglich Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung
- Unterlagen zur Namensänderung (antragstellende Personen und die maßgeblichen Vorfahren), u. a. Namensänderungsurkunden, Heiratsurkunden oder andere amtliche Unterlagen über die Namensführung
- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit bis zu der Person Ihrer Vorfahren, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit infolge von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen verloren hatte

Weitere notwendige Unterlagen:

- aktuelles Führungszeugnis aus Ihrem Aufenthaltsstaat im Original
- gegebenenfalls ein Nachweis darüber, wann die maßgebliche Person Ihrer Vorfahren, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen war, eine fremde Staatsangehörigkeit angenommen hatte

Unterlagen, die Rückschlüsse auf die deutsche Staatsangehörigkeit zulassen

Zum Beispiel: Einbürgerungsurkunden, Bescheinigungen oder Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Option, Bescheinigung gem. § 15 Bundesvertriebenengesetz, Ernennungsurkunden bei Beamten/Beamtinnen, Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine, Urkunden oder Ausweise über Rechtsstellung als Deutscher, Reisepässe, Personalausweise und andere Ausweispapiere (auch alte), Meldebestätigungen, Vertriebenenausweise.

10. In welcher Form sind die Unterlagen vorzulegen?

Unterlagen (insbesondere Urkunden) müssen im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Fotokopie des Originals vorgelegt werden. Fotokopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite des Dokuments müssen vorgelegt werden. Unbeglaubigte Fotokopien und Abschriften können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Beglaubigungen können nur durchgeführt werden von:

- (Staats-)Notaren oder
- Standesbeamten der Stelle, die den Eintrag in das Personenstandsregister vorgenommen hat oder
- deutschen Behörden (z. B. Meldeamt, Standesamt, Auslandsvertretung).

Beglaubigungen von anderen Stellen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Bei den Beglaubigungen ist darauf zu achten, dass die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original beglaubigt wird.

Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen, das heißt

- mit dem Originalstempel des Notariats oder Standesamtes und
- mit der Originalunterschrift des Notars/ der Notarin oder des Standesbeamten/ der Standesbeamtin.

Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers/ der Übersetzerin beglaubigen, reichen nicht aus.

Ausländische öffentliche Urkunden (z. B. Personenstandsurkunden) **sind in der Regel** zu legalisieren bzw. mit einer Haager Apostille zu versehen.

Ausgenommen hiervon sind

- Personenstandsurkunden der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie
- internationale mehrsprachige Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) aus: Bosnien-Herzegowina, Republik Moldau, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei

Informationen zum Legalisierungsverfahren erhalten Sie von Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Dort können Sie zusätzlich weitere Informationen darüber erhalten, in welcher Form (Art der Beglaubigung) Sie die Urkunden Ihres Heimatstaates einreichen können.

Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines/einer vereidigten Übersetzers/Übersetzerin so beizufügen, dass die Übersetzung dem Original zweifelsfrei zugeordnet ist. Übersetzungen von nicht vereidigten Personen werden nicht anerkannt.

Hinweis: Originaldokumente können erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens auf besondere Anforderung zurückgegeben werden. Es wird empfohlen, nur beglaubigte Kopien zu übersenden. Sollte ausnahmsweise einmal das Original einer Unterlage erforderlich sein, wird dieses nachgefordert.

11. Welche Gebühren werden erhoben?

Das Verfahren ist für Sie gebührenfrei.

Bitte beachten Sie, dass im Verfahren von Ihnen aufgewendete Sachkosten (z. B. die Beschaffung von Urkunden, Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen) sowohl im Falle der Einbürgerung als auch bei Erlass einer ablehnenden Entscheidung nicht ersetzt werden können.

12. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter dem Thema: Staatsangehörigkeit sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

13. Kontaktdaten

Postanschrift

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Deutschland

Internetadresse

www.bundesverwaltungsamt.de

E-Mailadresse

staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Telefonnummern

+49 22899358-4485 oder +49 221758-4485 (Allgemeiner Auskunftsdienst)

zu unseren Servicezeiten Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr und Freitag 8:00 Uhr – 15:00Uhr

Faxnummern

+49 22899358-2846 oder +49 221758-2846

Vollmacht

An das
Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Germany

Durchführung von Staatsangehörigkeitsverfahren

Aktenzeichen:

Antragsteller/-in	Familienname		Vorname	
	Geburtsdatum		Geburtsort/Staat	
	vollständige Anschrift (Straße, Haus-Nummer, Postleitzahl, Ort/Staat)			

Vollmacht

Herr Frau

Bevollmächtigte/-r	Name		Vorname	
	vollständige Anschrift (Straße, Haus-Nummer, Postleitzahl, Ort/Staat)			
	Telefonnummer		E-Mail	

wird von mir (für mein minderjähriges Kind) in allen Staatsangehörigkeitsverfahren bevollmächtigt.

Die Vollmacht gilt für alle damit verbundenen Verfahrenshandlungen, einschließlich der Antragstellung, der Abgabe von Erklärungen, der Entgegennahme von Bescheiden und der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens.

Ort, Datum
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers oder des einen sorgeberechtigten Elternteiles

Ort, Datum
Unterschrift des anderen sorgeberechtigten Elternteiles

Hinweise:

- Bei minderjährigen Kindern unter 16 Jahren müssen alle sorgeberechtigten Elternteile unterschreiben.
- Minderjährige ab 16 Jahre stellen einen eigenen Antrag und unterschreiben daher die Vollmacht selbst.
- Sie können die Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen. Das Verfahren wird dann über die zuständige deutsche Auslandsvertretung mit Ihnen persönlich weitergeführt.



Information

im Sinne der EU - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu den Staatsangehörigkeitsverfahren in Bundeszuständigkeit (Stand: August 2019)

Zur Durchführung eines Staatsangehörigkeitsverfahrens muss das Bundesverwaltungsamt personenbezogene Daten verarbeiten und gegebenenfalls an Dritte weiterleiten. Die Regelungen der jeweils geltenden Fassung der DSGVO werden dabei beachtet.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das:

Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, Deutschland (Postanschrift)
Telefon: +49 (0) 228 99 – 358 – 0; E-Mail: poststelle@bva.bund.de

Bei konkreten Fragen zum Schutz Ihrer Daten wenden Sie sich bitte an:

Datenschutzbeauftragter des Bundesverwaltungsamtes, DGZ-Ring 12, 13086 Berlin (Postanschrift), Telefon: +49 (0) 228 99 – 358 – 681234;
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@bva.bund.de

2. Datenverarbeitung durch das Bundesverwaltungsamt

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, zur Durchführung eines Staatsangehörigkeitsverfahrens personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (Zweck).

Wir benötigen die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Ohne Bereitstellung dieser personenbezogenen Daten ist uns eine Antragsbearbeitung nicht möglich.

3. Empfänger der personenbezogenen Daten

Zwecks Durchführung der gesetzlich geregelten Verfahren werden Ihre personenbezogenen Daten auch an andere Empfänger weitergegeben.

Im Regelfall wird die jeweils zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Ermittlungen bzw. Datenübermittlungen an folgende Stellen:

- **bei Feststellungsverfahren:** Einwohnermeldeämter; Kommunalarchive und Standesämter.
- **bei der Anspruchseinbürgerung:** Einwohnermeldeämter; Kommunalarchive, Standesämter und Entschädigungsbehörden.
- **bei der Ermessenseinbürgerung:** Sicherheitsbehörden (gem. § 37 Abs. 2 StAG); die für den Einbürgerungstest zuständige Behörde.
- **bei Entlassungs- und Verzichtverfahren** (nur bei grundsätzlich wehrpflichtigen Personen): die für den Wehrdienst zuständige Behörde der Bundeswehr.
- **beim Optionsverfahren:** Einwohnermeldeämter.

Mitgeteilt werden in der Regel Ihre Grundpersonalien (Familiename, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt), soweit vorhanden auch der letzte innerdeutsche Wohnsitz sowie die Antragsart (z. B. Feststellungsverfahren, Einbürgerung, Verzichtverfahren).

4. Dauer der Datenspeicherung

Die Daten zu einem Verfahren werden solange gespeichert, wie sie zur Zweckerreichung benötigt werden. Zur Geltendmachung und Wahrung Ihrer Rechte und der Ihrer Nachfahren in späteren Verwaltungsverfahren, werden die Daten, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, dauerhaft aufbewahrt.

5. Ihre Rechte

Sie haben gegenüber dem Bundesverwaltungsamt das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), auf Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) unter den jeweils dort beschriebenen Voraussetzungen.

Wer annimmt, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner persönlichen Daten in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DSGVO). Diese geht der Beschwerde nach und unterrichtet Sie über das Ergebnis.

Aufsichtsbehörde für das Bundesverwaltungsamt ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Husarenstr. 30, 53117 Bonn), E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

6. Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck

6.1. Nach bestandskräftigem Abschluss des Staatsangehörigkeitsverfahren (positiv wie auch negativ), ist die Entscheidung gem. § 33 Abs. 3 StAG an das Register über Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (Register EStA) zu übermitteln.

Im Register werden folgende Daten gespeichert:

- Grundpersonalien des Betroffenen (Familiename, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Anschrift im Zeitpunkt der Entscheidung)
- Art der Wirksamkeit und Tag des Wirksamwerdens der Entscheidung oder Urkunde
- Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat

Die Daten werden im EStA-Register dauerhaft gespeichert und sind nur den in § 33 Abs. 4 StAG genannten Stellen zugänglich.

6.1.1 Ihre Rechte

Sie haben gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) das Recht auf Auskunft (Art.15 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und gegenüber der Behörde, die den Eintrag vorgenommen hat, das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) bzw. Löschung (Art. 17 DSGVO) der Daten; jeweils unter den dort beschriebenen Voraussetzungen.

Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Aufsichtsbehörde ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Kontaktdaten: siehe unter 5.).

6.1.2 Verantwortliche Stelle für das Register EStA ist auch hier das Bundesverwaltungsamt (Kontaktdaten: siehe unter 1.).

6.2 Gemäß § 32 StAG ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde gesetzlich verpflichtet anderen Staatsangehörigkeitsbehörden personenbezogene Daten (z. B. in Form der Übersendung einer Staatsangehörigkeitsakte zur Einsichtnahme) zu übermitteln, wenn diese zur Aufgabenerfüllung der anderen Staatsangehörigkeitsbehörde notwendig sind.

7. Kontaktmöglichkeit per E-Mail

Die Kommunikation via unverschlüsselter E-Mail kann Sicherheitslücken aufweisen. Beispielsweise können E-Mails auf dem Weg an das Bundesverwaltungsamt von versierten Internet-Nutzern aufgehalten und eingesehen werden.

Es wird daher ausdrücklich davon abgeraten, insbesondere Anträge und Unterlagen die personenbezogene Daten enthalten (z. B. Scans von Antragsunterlagen, Personenstandsurkunden) via unverschlüsselter E-Mail zuzusenden.

Sollte das Bundesverwaltungsamt eine allgemeine Anfrage über eine E-Mail oder das Kontaktformular von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass wir zu einer Beantwortung per E-Mail grundsätzlich berechtigt sind. Ansonsten bitten wir Sie, uns ausdrücklich auf eine andere Art der Kommunikation hinzuweisen. Die Daten dieser Nachricht und Ihre E-Mail-Adresse werden dann in der Regel für die Korrespondenz mit Ihnen verwendet. Die Angabe Ihrer Anschrift ist optional und ermöglicht uns, soweit von Ihnen gewünscht, die Bearbeitung Ihres Anliegens auf postalischem Weg. Daneben werden Datum und Uhrzeit Ihrer Anfrage an uns übermittelt.

Hinweis: Ohne Angaben zu Ihrem derzeitigen Aufenthaltsstaat (Ihrer Adresse) kann eine Beratung unvollständig sein, da das Bundesverwaltungsamt **nur** für Personen zuständig ist, die außerhalb Deutschlands wohnen.

Die Kontaktaufnahme mit dem Bundesverwaltungsamt per E-Mail ist auch im laufenden Verfahren über die zentrale E-Mail-Adresse möglich: staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die im Internet hinterlegte **allgemeine Datenschutzerklärung** des Bundesverwaltungsamtes (siehe Fußzeile neben dem Impressum).

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Verarbeitung der mit einer E-Mail übermittelten Daten und des Inhalts (welcher ggf. ebenfalls von Ihnen übermittelte personenbezogenen Daten enthält) auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt.

In den für Ihre Anfrage zuständigen Fachreferaten werden die von Ihnen übermittelten Daten (z. B.: Name, Vorname, Anschrift), zumindest jedoch die E-Mail-Adresse, sowie die in der E-Mail enthaltenen Informationen (inklusive ggf. von Ihnen übermittelter personenbezogener Daten) zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet.

Die Aufbewahrung und Löschung von allgemeinen Anfragen in elektronischer Form erfolgt – wie auch in Papierform – gemäß den für die Aufbewahrung und Löschung von Schriftgut geltenden gesetzlichen Fristen bzw. nach Wegfall des Verarbeitungszweckes.